

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 266 - 267

Haftung der offenen Handelsgesellschaft aus nicht
rechtsgeschäftlichen Handlungen eines
Gesellschafters

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

erst später in Aktien der Gesellschaft abgewährt wurden.
I. Sen. 137/87. Urtheil vom 29. Juni 1887.

Haftung der offenen Handelsgesellschaft aus nicht rechtsgeschäftlichen Handlungen eines Gesellschafters. Der Kläger ließ bei dem L. wegen einer vollstreckbaren Forderung 200 Ripse (Leder) pfänden, welche derselbe von der beklagten Firma, der offenen Handelsgesellschaft der Kaufleute F. und B. auf Kredit gekauft hatte, gab solche jedoch später wieder frei. Er beansprucht von der beklagten Firma Schadenersatz, weil er zu dieser Freigabe von F. betrüglich verleitet sein will, indem dieser den L. durch mündliche Vereinbarung mit demselben und den Rechtsanwalt Dr. H. durch einen mit der Unterschrift der Firma versehenen schriftlichen Auftrag zu der, wie ihm und L. bekannt war, unwahren Angabe veranlaßte, die Ripse seien noch Eigenthum der Firma.

Der Berufungsrichter hält den Klagenanspruch für begründet. Dieß ist vom RG. gebilligt.

Der Art. 115 des HGB. bestimmt allerdings nur, daß jeder zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft befugte Gesellschafter ermächtigt ist, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, und daß diese durch Rechtsgeschäfte, welche derselbe in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet wird.

Derselbe bezieht sich also nur auf Rechte und Pflichten der offenen Handelsgesellschaft aus rechtsgeschäftlichen Handlungen ihrer Vertreter, das heißt nur auf ihr Rechtsverhältniß zu den Mitkontrahenten der letzteren.

Der Kaufmann F. hat durch die Vereinbarung mit L. und durch den Auftrag an Dr. H. unzweifelhaft im Namen der Beklagten rechtsgeschäftliche Akte vorgenommen, aber nur mit jenen Personen selbst, nicht mit

dem Kläger. Da der letztere nicht aus einem Rechtsgeschäfte klagt, so kann er sich auf Art. 114 des HGB. für die Haftpflicht der Beklagten nicht berufen.

Das alleinige Fundament seiner Klage bilden vielmehr die rechtswidrigen Handlungen des Gesellschafters F. gegen den Kläger, welche als das Delikt des Betrugs sich darstellen, und, daß dieses in der Form von Rechtsgeschäften mit anderen Personen begangen ist, ändert hierin nichts.

Die Frage, in wie weit eine offene Handelsgesellschaft für Nachtheile haftet, welche ein zu ihrer Vertretung berechtigter Gesellschafter bei seiner an sich erlaubten Geschäftsführung dritten, mit ihm nicht kontrahirenden Personen durch Delikte zufügt, ist im Handelsgesetzbuch nicht unmittelbar entschieden.

Wie wiederholt, insbesondere in dem von dem Berufungsrichter citirten Urtheil des Reichsgerichts (Entsch. Bd. XV S. 123 fg.) aus der Entstehungsgeschichte desselben dargelegt ist, wurde diese Frage vielmehr absichtlich in dem gedachten Gesetzbuche unberührt gelassen.

Allein hieraus folgt nicht, daß die Haftpflicht einer offenen Handelsgesellschaft für rechtswidrige Handlungen, welche ein Gesellschafter bei seiner Geschäftsführung ohne Mitwissen der übrigen Gesellschafter zum Nachtheil Dritter vornimmt, unbedingt zu verneinen sei.

Ob die beklagte Firma dafür verantwortlich wäre, daß der Kaufmann F. den L. durch die mit diesem getroffene mündliche Vereinbarung zum Betruge anstiftete, kann dahingestellt bleiben.

Sedenfalls muß sie für den Betrug haften, welchen derselbe dadurch begangen hat, daß er dem Dr. S. unter Benutzung ihrer Unterschrift schriftlich zu der fraglichen unwahren Angabe Auftrag ertheilte. Denn dies ergibt sich aus der Natur der offenen Handelsgesellschaft und aus der Stellung eines vertretungsberechtigten Mitgliedes derselben. Die offene Handelsgesellschaft über-